

SO_GERICHTE VSBES.2024.51 vom 7. Februar 2024

SO Obergericht, 2024-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2024.51

FR: SO_GERICHTE VSBES.2024.51 du 7 février 2024

IT: SO_GERICHTE VSBES.2024.51 del 7 febbraio 2024

Erwägungen

E. 2

Juni 2023 auf dem Betrag von CHF 8'348.15 strittig, womit der Streitwert unter CHF 30'000.00 liegt, weshalb die Angelegenheit vom Vizepräsidenten als Vertreter der Präsidentin des Versicherungsgerichts als Einzelrichter zu beurteilen ist (§ 54 bis Abs. 1 lit. a GO). 2. Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 24. November 2023 zu Recht aufgrund verpasster Rechtsmittelfrist nicht eingetreten ist. 2.1 Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 ATSG). Gemäss Track & Trace der Post (CSS-Nr. 7) wurde die betreffende Verfügung vom 31. Juli 2023 der Beschwerdeführerin mittels A-Post Plus am 3. August 2023 zugestellt. 2.2 Die Beschwerdeführerin verweist in ihrer Beschwerde ergänzend auf das Schreiben vom 10. Januar 2024 (Beschwerdebeilage 3), welches sie im vorgehenden Verfahren VSBES.2023.287 eingereicht hatte. Darin hielt die Beschwerdeführerin fest, die Verfügung vom 31. Juli 2023 sei ihr gemäss Track & Trace angeblich am 3. August 2023 zugestellt worden, jedoch ohne Unterschrift des Empfängers. Die Post hafte für den Brief A-Post Plus nicht. Die Zustellung eines Briefes sei durch den Absender zu beweisen. Aufgrund der Adressänderung habe sie die Postweiterleitung bis Ende Dezember 2023 bezahlt. Bei der Beschwerdegegnerin habe sie die Adressänderung erst am Anfang Dezember online korrigiert.

E. 2.3

2.3.1 Bei der Versandmethode A-Post Plus wird der Brief mit einer Nummer versehen und ähnlich wie ein eingeschriebener Brief mit A-Post speditiert. Im Unterschied zu den eingeschriebenen Briefpostsendungen wird aber der Empfang durch den Empfänger nicht quittiert. Die Zustellung wird vielmehr elektronisch erfasst, wenn die Sendung in das Postfach oder in den Briefkasten des Empfängers gelegt wird (BGE 144 IV 57 E. 2.3.1; 142 III 599 E. 2.2 mit Hinweisen). Der ständigen bundesgerichtlichen Praxis zum Verfahren «A-Post Plus» zufolge gilt, dass mit der elektronischen Sendungsverfolgung «Track & Trace» der Post CH AG zwar nicht bewiesen wird, dass die Sendung tatsächlich in den Empfangsbereich des Empfängers gelangt ist, sondern bloss, dass die Post CH AG einen entsprechenden Eintrag in ihrem Erfassungssystem vorgenommen hat. Im Sinne eines Indizes lässt sich aus dem Eintrag aber darauf schliessen, dass die Sendung in den Briefkasten oder in das Postfach des Adressaten gelegt wurde (BGE 142 III 599 E. 2.2; Urteile 2C_170/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 5.3; 2C_1008/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 3.2.1). 2.3.2 Dass die Sendung in den Briefkasten des Empfängers gelangte, hat der Absender zu beweisen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die sich auch auf die Zustellungsart A-Post Plus bezieht, liegt ein Fehler bei der Postzustellung nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Eine fehlerhafte Postzustellung ist allerdings nicht zu

vermuten, sondern nur anzunehmen, wenn sie aufgrund der Umstände plausibel erscheint. Auf die Darstellung des Adressaten, dass eine fehlerhafte Postzustellung vorliegt, ist daher abzustellen, wenn seine Darlegung der Umstände nachvollziehbar ist und einer gewissen Wahrscheinlichkeit entspricht, wobei sein guter Glaube zu vermuten ist (BGE 142 III 599 E. 2.4.1). Rein hypothetische Überlegungen des Empfängers genügen hingegen nicht (Urteile 2C_170/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 5.2; 2C_16/2019 vom 10. Januar 2019 E. 3.2.2; 4A_10/2016 vom 8. September 2016 E. 2.2.1, nicht publiziert in BGE 142 III 671; 2C_165/2015 vom 21. Februar 2015 E. 2.3). Eine Verwechslung bei der Zustellung aufgrund gleicher oder ähnlich lautender Familiennamen kann als nachvollziehbarer Umstand gelten, der eine fehlerhafte Postzustellung plausibel erscheinen lassen kann (vgl. Urteil 1C_330/2016 vom 27. September 2016 E. 2.6). 2.4 Wie erwähnt, wurde die Verfügung vom 31. Juli 2023 gemäss Track & Trace am 3. August 2023 in das Postfach der Beschwerdeführerin gelegt. Auf dieses elektronisch erfasste Zustelldatum kann nach dem Gesagten abgestellt werden, wenn nicht ein Fehler der Post plausibel erscheint. Die Beschwerdeführerin macht unter anderem sinngemäss geltend, sie sei Ende Juni 2023 in eine neue Wohnung gezogen. Aus den Akten ist in diesem Zusammenhang ersichtlich, dass die Verfügung vom 31. Juli 2023 an die Adresse [...] adressiert war, die aktuelle Anschrift der Beschwerdeführerin aber [...] lautet. Gemäss dem Reglement der Beschwerdegegnerin für Versicherungen nach KVG, Ausgabe 01.2018 (CSS-Nr. 35), Ziffer 5.2, haben die Versicherten jeden Wohnortwechsel innert zwei Wochen zu melden. Wie die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 10. Januar 2024 selbst eingeräumt hat, hat sie ihre Adressänderung der Beschwerdegegnerin [...] erst am Anfang Dezember online gemeldet. Es kann somit der Beschwerdegegnerin nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie die Verfügung vom 31. Juli 2023 noch an die alte Adresse der Beschwerdeführerin [...] adressierte. Vielmehr liegt dies in der Verantwortung der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, bei der Post einen entsprechenden Nachsendeauftrag veranlasst zu haben. Wie aus dem betreffenden Track & Trace ersichtlich, wurde darin am 2. August 2023 «Nachsendungsauftrag ausgelöst» vermerkt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Verfügung vom 31. Juli 2023 aufgrund des Nachsendungsauftrags am 3. August 2023 an die neue Adresse der Beschwerdeführerin [...] zugestellt wurde. Demnach ist ein allfälliger Zustellfehler der Post nicht erstellt. 2.5 Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass die Verfügung vom 31. Juli 2023 der Beschwerdeführerin am

E. 3

August 2023 zugestellt wurde. Damit ist die Einsprache vom 24. November 2023 fraglos nicht innert der 30-tägigen Einsprachefrist gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG erhoben worden. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin darauf nicht eingetreten ist. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3.1

Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. 3.2 Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos. Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.